

Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln in der Förderlinie für Postdocs aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 16. März 2020 i.V.m. der Änderung vom 1. März 2022 (Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Rektorat für den Bielefelder Nachwuchsfonds bereitgestellten Mittel Fördermittel an besonders qualifizierte, promovierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt. Die Fördermittel werden als Forschungsbeihilfen, Mittel zur Mobilitätsförderung und Stipendien vergeben.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftler*innen, die ihre Promotion bereits abgeschlossen haben bzw. deren Promotionsverfahren bereits eröffnet ist.
- 2.2. Die Promotion soll in der Regel höchstens fünf Jahre zurückliegen; besondere Umstände (z.B. Eltern- oder Pflegezeiten) werden entsprechend berücksichtigt.
- 2.3. Juniorprofessor*innen sind als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen nicht antragsberechtigt.
- 2.4. Alle Antragsteller*innen müssen nachweislich mit der Universität Bielefeld verbunden sein, ein Beschäftigungsverhältnis ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.
- 2.5. Für Personen, die im Rahmen drittmittelfinanzierter Projekte beschäftigt sind, ist die Beantragung von Maßnahmen des Bielefelder Nachwuchsfonds möglich, wenn sich die beantragten Maßnahmen nicht auf das Drittmittelprojekt beziehen, in dem die antragstellende Person beschäftigt ist.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Maßnahme a) „Forschungsbeihilfen/Mobilitätsförderung“

Im Rahmen dieser Maßnahme können Forschungsbeihilfen und Mittel zur Mobilitätsförderung beantragt werden. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000,- €.

3.2. Maßnahme b) „Einstieg in die Drittmittelforschung“

Diese Maßnahme soll Nachwuchswissenschaftler*innen die Vorbereitung eines eigenen Drittmittelanspruchs erleichtern. Die Antragsteller*innen müssen angeben, wie der geplante Drittmittelanspruch inhaltlich aussehen soll, wo und wann er eingereicht werden soll und wie die beim Bielefelder Nachwuchsfonds beantragten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Antragstellung beitragen. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000,- €.

3.3. Maßnahme c) „Karrierebrücke Promotion - Postdoc“

Zur Finanzierung der Lebensunterhaltskosten in der „Übergangsphase“ nach der Promotion können Nachwuchswissenschaftler*innen ohne Beschäftigungsverhältnis / Stipendium für die Dauer von bis zu 12 Monaten ein Postdoc-Stipendium beantragen. Die Antragsteller*innen müssen angeben, welche Karriereoptionen für die Zeit nach dieser „Karrierebrücke“ bestehen. Die Förderung zielt in der Regel darauf, die Beantragung der eigenen Stelle oder Nachwuchsgruppe bei einem entsprechenden Drittmittelgeber zu unterstützen. Die maximale Fördersumme beträgt 22.000,- €.

4. Umfang der Förderung

- 4.1. In allen drei Maßnahmen können Sachmittel für besondere Anschaffungen / Kleingeräte beantragt werden, die nicht aus der Grundausstattung des Arbeitsbereichs oder anderen Projektmitteln finanziert werden können.
- 4.2. In allen drei Maßnahmen können Reisemittel beantragt werden für
 - a) Mobilitäts- und Vernetzungsmaßnahmen, z.B. Besuche bei und von wissenschaftlichen Mentor*innen
 - b) Kurzaufenthalte an auswärtigen Einrichtungen
 - c) Teilnahme an Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, wobei zu begründen ist, wieso keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten z.B. des DAAD genutzt werden können.

- 4.3. In allen drei Maßnahmen können Hilfskraftmittel beantragt werden.
- 4.4. In allen drei Maßnahmen können Mittel zur Kinderbetreuung oder Pflege, die im Zuge von Mobilität für die Antragsteller*innen entstehen, beantragt werden.
- 4.5. In allen drei Maßnahmen können Mittel für Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden, die im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifikation durchgeführt werden.
- 4.6. In Maßnahme c) „Karrierebrücke Promotion - Postdoc“ kann ein Stipendium in Höhe von 1.500,- € für die Dauer von max. 12 Monaten beantragt werden. Das Stipendium kann seitens der Fakultät / Arbeitseinheit aufgestockt werden auf max. 2.250,- €. Der*die Stipendiat*in erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 150 € monatlich, wenn sie*er und der andere Elternteil mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder sie*er als Alleinstehende*r mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der andere Elternteil eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt. Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.
- 4.7. Pro Person können nur Fördermittel innerhalb einer Maßnahme gestellt werden, es gilt die jeweils angesetzte Förderhöchstgrenze der einzelnen Maßnahme. Mittel für Hilfskräfte, Tagessätze und Übernachtungskosten sind an den haushaltstechnischen Vorgaben zu orientieren. Hierzu sollen die jeweiligen Fakultätsverwaltungen beraten.
- 4.8. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die nicht oder nur unzureichend durch andere öffentliche oder private Drittmittelprogramme gefördert werden können. Aus dem Antrag soll hervorgehen, dass die Antragsteller*innen anderweitige Fördermöglichkeiten eruiert und ggf. ausgeschlossen haben. Anträge auf Maßnahmenbereiche, für die Drittmittelprogramme bestehen, sind besonders zu begründen.
- 4.9. Nicht förderfähig sind Mittel zur Grundausrüstung der Arbeitsgruppe, in der das geplante Forschungsvorhaben durchgeführt wird, Verbrauchs- und Druckkosten, Standardverbrauchsmaterial, Büroausstattungen.

5. Art der Förderung

Die Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

6. Vergabe der Förderleistungen

Die Förderleistungen werden auf Antrag von der Universität Bielefeld vergeben und vom Rektorat auf Vorschlag der Vergabekommission bewilligt.

7. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuch

Für die Vergabe der Förderleistungen ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig.

8. Dauer der Bewilligung

- 8.1. Pro Haushaltsjahr sind zwei Vergaberunden des Bielefelder Nachwuchsfonds vorgesehen, die Bewerbungsfristen enden im Regelfall im April und Oktober des jeweiligen Jahres. In der Vergaberunde vom April können die Maßnahmen frühestens zum 1. Juli anlaufen und müssen bis Ende des Jahres begonnen haben. In der Vergaberunde vom Oktober können die Maßnahmen frühestens zum 1. Januar des folgenden Jahres anlaufen und müssen bis 30. Juni des folgenden Jahres begonnen haben. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.
- 8.2. Unterbricht die*der Geförderte ihr*sein wissenschaftliches Vorhaben oder bricht sie*er das wissenschaftliche Vorhaben ab, so unterrichtet sie*er die Universität unverzüglich. Die Zahlung der Fördermittel kann vom Zeitpunkt der Unterbrechung an ausgesetzt werden.
- 8.3. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von den Geförderten nicht zu vertretenden Grund, kann die Maßnahme c) „Karrierebrücke Promotion - Postdoc“ bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- 8.4. Abweichend von Ziffer 8.3 wird an Stipendiat*innen, die während eines Bewilligungszeitraumes ein Kind bekommen, die Maßnahme c) „Karrierebrücke Promotion - Postdoc“ fortgezahlt. Außerdem kann diesen Stipendiat*innen auf Antrag eine Verlängerung von bis zu vier Monaten gewährt werden.

9. Antrag auf Bewilligung der Förderung

- 9.1. In dem Antrag auf Bewilligung der Förderung sind darzulegen
- a) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 - b) eine allgemein verständliche Beschreibung des Forschungsprojekts,
 - c) ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum,
 - d) Bedeutung der beantragten Maßnahme des Bielefelder Nachwuchsfonds für weitere wissenschaftliche Karriere
 - e) Darstellung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Abgrenzung zur Arbeitsgruppe
 - f) Beschreibung der persönlichen Zukunftsplanung
 - g) Kostenplan
 - h) Stellungnahme der Fakultät/Arbeitseinheit
- 9.2. Bei Anträgen zu Maßnahme b) „Einstieg in die Drittmittelforschung“ und zu Maßnahme c) „Karrierebrücke Promotion - Postdoc“ sind zudem darzulegen
- a) Angaben zum geplanten Drittmittelantrag
 - b) Antragsteller*in des geplanten Drittmittelantrags
 - c) Abgabetermin des Drittmittelantrags
- 9.3. Allen Anträgen sind beizufügen
- a) ein Lebenslauf,
 - b) Publikationsliste sowie Informationen zur Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch während und seit der Promotion
 - c) Kopie der Promotionsurkunde oder Bestätigung der Fakultät über Eröffnung des Verfahrens

10. Förderbericht

Alle Geförderten sind aufgefordert, nach Abschluss der Förderung einen kurzen Abschlussbericht zu erstellen und dem*der Prorektor*in für Personalentwicklung und Gleichstellung vorzulegen

11. Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft und finden erstmalig Anwendung auf das Vergabeverfahren im Frühjahr 2020 (Bewerbungsfrist 15.04.2020).

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 25. Februar 2020.

Bielefeld, den 16. März 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer